

UNTERNEHMENSVERANTWORTLICHKEIT FÜR MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN – ZUM NEUEN GESETZESENTWURF IN DEUTSCHLAND

Corporate Responsibility for Human Right Violations – Introducing a new draft law in Germany

THOMAS SCHRÖDER*

Abstract: The global responsibility of companies for human rights violations is moving into the focus of legislation in Europe. This development can be attributed not only to an increased social sensitivity in western countries, but also to the current discussion under international law. The draft law currently under discussion in Germany is limited to an obligation for larger companies to show more effort; criminal sanctions are no longer on the agenda. This article traces the current discussion and also addresses an announced EU initiative.

Keywords: *corporate social responsibility, human rights, supply chain, self-regulation, externalisation society*

1. FREIWILLIGE SELBSTREGULIERUNG UND STAATLICHE VORGABEN ZUM SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Die Frage, ob und wie Unternehmen dafür verantwortlich und haftbar sein könnten, wenn entlang ihrer Lieferketten Menschenrechtsverletzungen begangen werden, ist nicht nur ein Rechtsproblem¹, sondern natürlich auch ein politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches. Nur hartgesottene Marktapologeten können leugnen, dass die gewaltige Gestaltungsmacht der politischen und wirtschaftlichen Akteure

* Prof. Dr. jur., Professur für Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Der Verf. dankt Frau stud. jur. Diana Maria Nita für die sehr hilfreiche Mitarbeit bei der Aktualisierung des Manuskripts.

¹ Dazu HÜBNER, Leonhard: Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes. *NZG*, 2020, 1411 ff.; MONNHEIMER, Maria – NEDELCO, Philipp: Wirtschaft und Menschenrechte – Kommt ein Sorgfaltspflichtengesetz? *ZRP*, 2020, 205 ff.; RUDKOWSKI, Lena: Nachhaltigkeit in den internationalen Lieferketten als Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen. *CCZ*, 2020, 352 ff.; THOMALE, Christ – MURKO, Marina: Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten. *EuZA*, 2021, 40 ff.; zur Haftung für verletzte Selbstverpflichtungen eines Konzerns nach englischem Recht ASMUSSEN, Sven – WAGNER, Gerhard: Menschenrechtsklagen vor englischen Gerichten: Von Yachten zu Konzernen. *ZEuP*, 2020, 979; zur verfassungsrechtlichen Perspektive der rechtlichen Verantwortung für globale Lieferketten SCHMAHL, Stefanie: Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt im Ausland. *NJW*, 2020, 2221, 2224.

des Westens den Menschen in weniger entwickelten Ländern nicht nur den Fortschritt bescheren kann. Vielmehr kann sie zu nach wie vor postkolonial anmutenden Ausbeutungsverhältnissen führen – von den Umweltschäden ganz zu schweigen.² Da die Globalisierung ein Bedürfnis nach neuen Normen erzeugt, das Völkerrecht dennoch nur langsam – und in wichtigen Bereichen nicht hinreichend – entsteht³, dienen freiwillige Nachhaltigkeits-Engagements von Unternehmen dem Zweck, diese „governance gaps“ zu schließen. Unternehmen sollen durch „Corporate Social Responsibility“⁴ Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen und dabei den Nationalstaaten durch die Steuerung transnationaler Prozesse mit Hilfe von nachhaltigkeitsorientiertem Handeln unter die Arme greifen. In europäischen Staaten wird allerdings auch zunehmend der nationale Gesetzgeber aktiv: Eine unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte ist etwa bereits in Frankreich, Großbritannien und in den Niederlanden gesetzlich verankert. Auch in der Schweiz erreichte die im November 2020 erfolgte Abstimmung für die „Konzernverantwortungsinitiative“ eine Volksmehrheit, scheiterte jedoch am erforderlichen Ständemehr.⁵

In Deutschland sind inzwischen nicht nur die üblichen Gegner einer der Wirtschaft großzügig gewährten Möglichkeit zur Selbstregulierung⁶, sondern gleich zwei Bundesminister der Auffassung, dass der Gesetzgeber handeln muss.⁷ Sie trauen den Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden, die deutsche Wirtschaft transportiere von sich aus schon hinreichend umwelt- und menschenrechtsfreundliche Werte in

² Dazu grundlegend LESSENICH, Stephan: *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*. München, 2016.

³ Vgl. MENG, Werner: *Völkerrecht als wirtschaftlicher Ordnungsfaktor und entwicklungspolitisches Steuerungsinstrument*. In: MENG, Werner – MAGNUS, Ulrich – SCHLEMMER-SCHULTE, Sabine – COTTIER, Thomas – STOLL, Peter-Tobias – EPINEY, Astrid: *Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis*. Heidelberg, Müller, 2005, S. 1 ff.; MONIEN, Johanna: *Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?* Baden-Baden, 2014, S. 155 ff.

⁴ Zu diesem Begriff SPIEBHOFER, Birgit: *Wirtschaft und Menschenrechte – rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility*, *NJW*, 2014, 2473 ff.

⁵ Vgl. ASMUSSEN, Sven: *Haftung für CSR*. Tübingen, 2020, S. 3 ff.; KUHLEN, Beatrix: *Corporate Social Responsibility (CSR). Die ethische Verantwortung von Unternehmen für Ökologie, Ökonomie und Soziales*. Baden-Baden, 2005; SCHIRMER, Jan-Erik: *Nachhaltigkeit in den Privatrechten Europas*. *ZEuP*, 2021, 35 ff. Ergebnisse einsehbar unter: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20201129/can636.html> (abgerufen: 18. Juni 2021).

⁶ Zu rechtlichen Regulierungsstrategien, insbesondere zur Unterscheidung von imperativstaatlicher Regulierung, regulierter Selbstregulierung und staatlich flankierter gesellschaftlicher Regulierung vgl. statt vieler EIFERT, Martin: *Regulierungsstrategien*. In: HOFMANN-RIEM, Wolfgang – SCHMIDT-ARMANN, Eberhard – VOBKUHLE, Andreas (Hrsg.): *Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Bd. 1., München, Beck, 2. Aufl., 2012, 19 Rn. 1 ff.

⁷ Zur von zivilgesellschaftlichen Gruppen bereits geäußerten Kritik an den Selbstregulierungsmaßnahmen der Wirtschaft vgl. „Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit – Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung“, Überarbeitete Fassung vom 6. 2. 2017, abrufbar unter <https://germanwatch.org/sites/default/files/publication/17288.pdf> (alle Internet-Links dieses Beitrags wurden zuletzt am 2. 2. 2021 abgerufen).

die Welt, nicht mehr hinreichend über den Weg. Der Grund: Der von der letzten Bundesregierung im Jahr 2016 ins Leben gerufene „Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ war in der Wirtschaft nur auf wenig Resonanz gestoßen. Zudem erfüllte nur knapp ein Fünftel der zur Auskunft bereiten Unternehmen die eingeforderten Standards.⁸

Jedenfalls die beiden Minister wollten daher deutsche Unternehmen dazu verpflichten, einen Mindeststandard an Menschenrechts-Compliance auch im Ausland zu wahren. Sie können sich dafür auch auf einen Passus aus dem Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung stützen.⁹

2. VÖLKERRECHTLICHE VORGABEN

Es muss allerdings angemerkt werden, dass es sich keineswegs um eine großzügige Geste der Ersten Welt gegenüber ihren verlängerten Werkbänken handelt. Vielmehr könnte der nationale Gesetzgeber damit zwingenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Zwar gehört die Frage der territorialen Reichweite menschenrechtlicher Verpflichtungen zu den völkerrechtlich und menschenrechtsdogmatisch umstrittensten und kompliziertesten Fragen. Es finden sich in diesem Kontext allerdings immer mehr Autoren, die anzuerkennen bereit sind, dass eine menschenrechtliche Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland dafür bestehe, das Verhalten deutscher Unternehmen so zu regeln, dass sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.¹⁰ Ebenso wenig soll es Unternehmen freigestellt sein dürfen, durch ihr Verhalten die menschenrechtliche Situation von Personen, die von ihren Tätigkeiten direkt und im Rahmen der Geschäftsbeziehungen betroffen sind, zu verschlechtern. Eine Möglichkeit der Erfüllung dieser Schutzpflicht besteht in der gesetzlichen Festlegung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen. Dabei bedarf es grundsätzlich keiner ausdrücklichen völkerrechtlichen Erlaubnisnorm, um eine gesetzliche Regelung unternehmerischen Handelns mit Auslandsbezug zu rechtfertigen, wenn ein anerkannter Anknüpfungspunkt besteht.¹¹

⁸ Vgl. den Abschlussbericht zum Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen vom 13. 10. 2020, S. 5 ff., abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c8f5f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf>.

⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12. 3. 2018, Rn. 7380 ff., abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf>.

¹⁰ Dazu KLINGER, Remo – KRAJEWSKI, Markus – KREBS, David – HARTMANN, Constantin: *Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht*. Gutachten erstellt im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Germanwatch e.V. und Oxfam Deutschland e.V. aus dem März 2016, S. 11 ff. m.w.N., abrufbar unter <https://www.oxfam.de/system/files/gutachten-sorgfaltspflichten-oxfam.pdf>.

¹¹ KLINGER – KRAJEWSKI – KREBS – HARTMANN: a.a.O. S. 18.

3. ANFÄNGE DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Der erste, inoffizielle Referentenentwurf für das Entwicklungshilfeministerium entstand im Februar 2019.¹² Er fußte auf einem Gutachten zur „Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht“, das mehrere NGOs im Jahr 2016 in Auftrag gegeben hatten.¹³ Zum Schutz sowohl der international anerkannten Menschenrechte als auch der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten legt dieser Entwurf großen wie auch bestimmten kleinen Unternehmen verschiedene Sorgfaltspflichten auf, so etwa Risikoanalysen, Business-Partner-Due-Diligence, Abhilfemaßnahmen, die Etablierung eines Compliance-Beauftragten sowie den Schutz von Whistleblowern.¹⁴ Auf Sanktionsebene sollten Unternehmen gegenüber Betroffenen zivilrechtlich haften, zusätzlich waren Aufsichtsbefugnisse, Geldbußen sowie der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen. Vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben des Compliance-Beauftragten sollten eine Straftat darstellen. Führten diese Falschangaben zur Schädigung anderer Menschen, sollten der Compliance-Beauftragte sowie die Geschäftsleitung sogar für ein Verbrechen verantwortlich sein.¹⁵

4. DAS „LIEFERKETTENGESETZ“ VOM 11. JUNI 2021

Das sog. „Lieferkettengesetz“ wurde am 11. Juni 2021 vom deutschen Bundestag verabschiedet.¹⁶ Die bereits genannten Sorgfaltspflichten ergeben sich aus Leitprinzipien der VN sowie der OECD. Das Gesetz gilt nur für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitern; ab dem Jahr 2024 zudem auch für Betriebe mit mehr als 1000 Mitarbeitern, § 1. Das Gesetz soll keine Erfolgs-, sondern nur eine Bemühungspflicht begründen. Die notwendigen Abhilfemaßnahmen müssen angemessen sein, die (bevorstehende) Verletzung zu verhindern/beenden oder zumindest zu minimieren, § 7. *„Je näher das Unternehmen der drohenden oder bereits eingetretenen Verletzung steht und je mehr es dazu beiträgt, desto größer müssen seine Anstrengungen sein, die Verletzung zu beenden.“*¹⁷ Verstöße werden mit Geldbußen von bis zu zwei Prozent des jährlichen Umsatzes geahndet, § 24 Abs. 3. Eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen der Pflichten aus dem Liefergesetz besteht nicht. Jedoch bleibt eine sonstige zivilrechtliche Haftung unberührt. Strafrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Das Lieferkettengesetz tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.

¹² Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz – NaWKG) einschließlich eines Stammgesetzes zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz – SorgfaltspflichtenG), gemeinsam: RefE-SorgfaltspflichtenG, Stand: 1. 2. 2019.

¹³ Vgl. Fn. 11.

¹⁴ RefE-SorgfaltspflichtenG, S. 4 ff.

¹⁵ RefE-SorgfaltspflichtenG, S. 11 f. (§§ 13 f.).

¹⁶ BT-Drs. 19/30505.

¹⁷ BT-Drs. 19/30505, S. 48.

5. BEWERTUNG DES „LIEFERKETTENGESETZES“

Wie ist dieses neue Gesetz zu bewerten? Vielen Organisationen geht das Lieferkettengesetz nicht weit genug, und es wird als „*ein von Industrieinteressen weichgespülter Minimalkonsens*“¹⁸ bezeichnet. Die Kritik ist vor allem deshalb groß, da das Gesetz eine erheblich abgeschwächte Variante des von den beiden ein Lieferkettengesetz befürwortenden Ministerien entworfenen „Eckpunktepapiers“¹⁹ darstellt. Bereits in diesem Eckpunktepapier wurden die Anforderungen gegenüber dem Vorschlag aus dem Jahr 2019 abgemildert. Er sollte für in Deutschland ansässige Unternehmen bereits bei mehr als 500 Mitarbeitern anwendbar sein. Zudem war darin eine zivilrechtliche Haftung für Schäden, die bei sorgfaltspflichtgemäßem Verhalten vorhersehbar und vermeidbar gewesen wären, vorgesehen.

Ich meine, dass das Zurückdrängen der westlichen²⁰ Externalisierungsgesellschaft, also einer Gesellschaft, die die negativen Folgen ihres Wirtschaftens auf andere Erdteile auslagert, eine Verantwortlichkeit auch der wirkungsmächtigsten privaten Akteure nötig macht. Menschenrechte zu gewährleisten kann nicht allein staatlichen Akteuren auferlegt bleiben. Die Kritik von Wirtschaftsverbänden, es dürften Unternehmen nicht Pflichten auferlegt werden, die selbst die Bundesregierung in Vereinbarungen mit anderen Staaten nicht durchzusetzen vermag, verkennt daher den normativen Paradigmenwechsel, der im Gesetzesvorhaben liegt: Das einfache nationale Recht verpflichtet die Unternehmen darauf, mit den ihnen eigenen Möglichkeiten Menschenrechte zu effektivieren und setzt sie zu diesem Zweck auch dem Instrument des „private enforcement“ aus.²¹ Die Straftatbestände aus dem ersten Entwurf wurden zu Recht gestrichen, zumal sie recht krude ausgestaltet waren. In ordnungswidrigkeitenrechtlicher Hinsicht ist das Gesetz durch die vorgesehene Bebußung von Individualpersonen und – über § 30 OWiG²² – der juristischen Person recht konservativ ausgestaltet.

¹⁸ Pressemitteilung des Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 10. 06. 2021, abrufbar unter <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/lieferkettengesetz-im-bundestag-enttauschend-fuer-umwelt-und-klimaschutz/> (zuletzt besucht: 28. 07. 2021).

¹⁹ Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz) vom 10. 3. 2020.

²⁰ Lessenich: a. a. O.

²¹ Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt mittlerweile an, dass je nach Umständen, insbesondere im Hinblick auf eine staatsähnlich dominante Position von Unternehmen, die Grundrechtsbindung Privater derjenigen des Staates im Ergebnis nahe-oder sogar gleichkommen kann; vgl. BVerfG, NJW, 2020, 300 (307) – „Recht auf Vergessen I“.

²² Zur Frage, ob nach deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht bereits heute Konzernmuttergesellschaften und deren Führungspersonal für Rechtsverstöße ausländischer Tochtergesellschaften zur Verantwortung gezogen werden können vgl. ROGALL, Klaus: In: MITSCH, Wolfgang (Hrsg.): *Karlsruher Kommentar zum OWiG*. 5. Aufl., 2018, § 30 Rn. 87; § 130 Rn. 27 ff.

Insgesamt ist das Gesetz zwar ein Schritt in die richtige Richtung, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Jedoch sollte das Gesetz erweitert werden, vor allem in Bezug auch auf umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Das Gesetz hätte zudem davon profitiert, bereits bestehende Leitbilder der Stufenverantwortlichkeit stärker zu evaluieren und eventuell einzubeziehen. Bekannt ist die hier erörterte Problematik etwa im Deliktsrecht auf dem Gebiet des Produkthaftungsrechts²³ oder im Lebensmittelrecht unter dem Schlagwort der „Kettenverantwortung“²⁴.

6. KURZER AUSBLICK – MÖGLICHES EINSCHREITEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Vermehrt wird eine einheitliche Regelung der Standards durch die Europäische Union gefordert, was durchaus wünschenswert wäre.²⁵ EU-Justizkommissar Didier Reynders hat für dieses Jahr (2021) bereits eine Gesetzesinitiative zu verbindlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang ihrer Lieferketten angekündigt. Das Regelwerk werde klare Durchsetzungsmechanismen und ein Sanktionssystem enthalten.²⁶ Das europäische Gesetzgebungsverfahren steht jedoch noch am Anfang. Wenn es zu einer Regelung durch die EU kommt, müsste eine Harmonisierung der Standards in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten zudem noch erfolgen.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Amnesty International Deutschland / Brot für die Welt / Forum Menschenrechte / CorA-Netzwerk / Germanwatch / Misereor / Venro: *Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit – Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung*. Überarbeitete Fassung vom 6. 2. 2017, abrufbar unter <http://germanwatch.org/de/download/17288.pdf> (zuletzt abgerufen am 2. 2. 2021).
- [2] ASMUSSEN, Sven: *Haftung für CSR*. Tübingen, Mohr Siebeck, 2020. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-158969-0>

²³ FLEISCHER, Holger – KORCH, Stefan: Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette. *ZIP*, 2019, 2181 ff.

²⁴ DANNECKER, Gerhard: Stufenverantwortung – wer haftet wofür? – Verantwortlichkeit in der Lebensmittelkette (from farm to fork) – nach der Basisverordnung für Lebensmittelrecht. *Zeitschrift für Lebensmittelrecht*, 2002, S. 19 ff.

²⁵ So auch in der Pressemitteilung des Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 10. 06. 2021, abrufbar unter <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/lieferketten-gesetz-im-bundestag-enttaeuschend-fuer-umwelt-und-klimaschutz/> (zuletzt besucht: 28. 07. 2021).

²⁶ Globale Lieferketten: EU will Sorgfaltspflicht von Unternehmen gesetzlich verankern. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 6. 10. 2020, abrufbar unter https://ec.europa.eu/germany/news/20201006-globale-lieferketten_de.

-
- [3] ASMUSSEN, Sven – WAGNER Gerhard: Menschenrechtsklagen vor englischen Gerichten: Von Yachten zu Konzernen. *Zeitschrift für europäisches Privatrecht (ZEuP)*, 2020, 979–998.
- [4] Auswärtiges Amt: *Abschlussbericht zum Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen*. 13. 10. 2020, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c8f5f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 2. 2. 2021).
- [5] DANNECKER Gerhard: Stufenverantwortung – wer haftet wofür? – Verantwortlichkeit in der Lebens-mittelkette (from farm to fork) – nach der Basisverordnung für Lebensmittelrecht. *Zeitschrift für Lebensmittelrecht (ZLR)*, 2002, 19–34.
- [6] Deutsche Umwelthilfe e.V.: Pressemitteilung vom 10. 06. 2021, abrufbar unter <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/lieferkettengesetz-im-bundestag-enttaeuschend-fuer-umwelt-und-klimaschutz/> (zuletzt besucht: 28. 07. 2021).
- [7] EIFERT Martin: *Regulierungsstrategien*. In: HOFMANN-RIEM, Wolfgang – SCHMIDT-ABMANN, Eberhard – VOBKUHLE, Andreas (Hrsg.): *Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Bd. 1. München, Beck, 2. Aufl., 2012.
- [8] FLEISCHER, Holger – KORCH, Stefan: Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)*, 2019, 2181–2191.
- [9] HÜBNER, Leonhard: Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes. *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)*, 2020, 1411–1416.
- [10] KLINGER, Remo – KRAJEWSKI, Markus – KREBS, David – HARTMANN, Constantin: *Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht*. Gutachten erstellt im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Germanwatch e.V. und Oxfam Deutschland e.V. aus dem März 2016, abrufbar unter <https://www.oxfam.de/system/files/gutachten-sorgfaltspflichten-oxfam.pdf> (zuletzt abgerufen am 2. 2. 2021).
- [11] KUHLEN, Beatrix: *Corporate Social Responsibility (CSR): die ethische Verantwortung von Unternehmen für Ökologie, Ökonomie und Soziales*. Baden-Baden, Deutscher Wissenschaftsverlag, 2005.
- [12] LESSENICH, Stephan: *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*. München, Hanser Berlin, 2016.
- [13] MENG, Werner: Völkerrecht als wirtschaftlicher Ordnungsfaktor und entwicklungspolitisches Steuerungsinstrument. In: MENG, Werner – MAGNUS,

- Ulrich – SCHLEMMER-SCHULTE, Sabine – COTTIER, Thomas – STOLL, Peter-Tobias – EPINEY, Astrid: *Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis*. Heidelberg, Müller, 2005.
- [14] MONIEN, Johanna: *Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?* Baden-Baden, Nomos, 2014. <https://doi.org/10.5771/9783845250755>
- [15] MONNHEIMER, Maria – NEDELICU, Philip: Wirtschaft und Menschenrechte – Kommt ein Sorgfaltspflichtengesetz?. *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 2020, 205–209.
- [16] ROGALL, Klaus: § 30 OWiG. In: MITSCH, Wolfgang (Hrsg.): *Karlsruher Kommentar zum OWiG*. München, Beck, 5. Aufl., 2018.
- [17] RUDKOWSKI, Lena: Nachhaltigkeit in den internationalen Lieferketten als Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen. *Corporate Compliance (CCZ)*, 2020, 352–355.
- [18] SCHIRMER, Jan-Erik: Nachhaltigkeit in den Privatrechten Europas. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)*, 2021, 35–63.
- [19] SCHMAHL Stefanie: Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt im Ausland. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 2020, 2221–2224.
- [20] SPIEBHOFER, Birgit: Wirtschaft und Menschenrechte – rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 2014, 2473–2479.
- [21] THOMALE, Christ – MURKO, Marina: Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten. *Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht (EuZA)*, 2021, 40–59.